

99129053001000

Grundwasserbohrung (Erdaufschluss) für geothermische Nutzung beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004749/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129053001000
Leistungsbezeichnung I	Grundwasserbohrung (Erdaufschluss) für geothermische Nutzung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grundwasserbohrung (Erdaufschluss) für geothermische Nutzung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 8 i.V. m. § 9 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Erlaubnis zur Gewässerbenutzung • § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Erdaufschlüsse • § 41 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) – Erdaufschlüsse • § 8-17 Geologiedatengesetz (GeoldG) – geophysikalische Untersuchungen - Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von geologischen Daten an die zuständige Behörde, anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen, Frist und Form für die Übermittlung (Link: https://www.gesetze-im-internet.de/geoldg/) • § 127 Bundesberggesetz (BBergG) - Bohrungen (Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/)
Teaser	Wenn Sie einen Erdaufschluss für eine geothermische Nutzung planen, müssen Sie bei der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis beantragen. Generell müssen Arbeiten, die in das Grundwasser hineinreichen, im Vorfeld der Behörde angezeigt werden. Auch Bohr- und Schurfarbeiten, die das Grundwasser nicht erreichen, sind anzuzeigen. Dabei gibt es keine Ausnahmen hinsichtlich der Teufe, denn auch flache Bohrungen können einerseits wichtige geologische Erkenntnisse liefern, andererseits aber auch Gefährdungspotenziale beinhalten.
Volltext	Wenn Sie einen Erdaufschluss für eine geothermische Nutzung planen, müssen Sie bei der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis beantragen. Generell müssen Arbeiten, die in das Grundwasser hineinreichen, im Vorfeld der Behörde angezeigt werden. Auch Bohr- und Schurfarbeiten, die das Grundwasser nicht erreichen, sind anzuzeigen. Dabei gibt es keine Ausnahmen hinsichtlich der Teufe, denn auch flache Bohrungen können einerseits wichtige geologische Erkenntnisse liefern, andererseits aber auch

Modul	Sachverhalt
	Gefährdungspotenziale beinhalten. Bohrproben aufbewahren Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial haben Sie nach bestimmten Vorgaben zu entnehmen, aufzubewahren und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der zuständigen unteren Wasserbehörde (bei der Stadtverwaltung oder dem Landratsamt) anzubieten und bei Verlangen vorzulegen.
Erforderliche Unterlagen	• Detaillierter Lageplan mit Kennzeichnung der Sondenanzahl, Sondenanzordnung und Abstand der Sonden • Prüfzertifikat des Sondenherstellers • weitere Nachweise und Unterlagen Eine detaillierte Auflistung aller erforderlicher Unterlagen finden Sie im Online-Portal.
Voraussetzungen	gegebenenfalls Berücksichtigung von Einschränkungen bei Bohrungen in Naturschutzgebieten oder durch verlegte Leitungen
Kosten	Verfahrensgebühr: keine Welche Gebühren möglicherweise das Sächsische Oberbergamt oder die unteren Wasserbehörden erheben, erfragen Sie bitte bei diesen Behörden.
Verfahrensablauf	Für Ihren Antrag auf Erlaubnis einer Grundwasserbohrung (Erdaufschluss) für geothermische Nutzungen nutzen Sie bitte das Online-Verfahren ELBA.SAX (Onlineantrag / Formulare). • Ihr Antrag wird über das Online-Portal an die zuständige untere Wasserbehörde und auf Grundlage des Geologiedatengesetzes an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und gegebenenfalls das Sächsische Oberbergamt (u. a. zuständig bei Bohrungen, die tiefer als 100 m in den Untergrund reichen) weitergeleitet. Damit müssen Sie den Antrag / die Anzeige nur einmal stellen und nicht einzeln an die verschiedenen Behörden. • Die Schreiben der Behörden erhalten Sie in der Regel

Modul	Sachverhalt
	auf elektronischem Weg über das Online-Portal ELBA.SAX an die hinterlegte E-Mail-Adresse, in einigen Fällen auch per Post. Hinweis: Wenn Sie Brunnenbauer oder ein geologisches Ingenieurbüro beauftragen, übernehmen diese für Sie in den meisten Fällen die notwendigen Anzeigen bei den Behörden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Arbeitsaufnahme: nach Vorliegen der Erlaubnis
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag.)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	